

# Schadenersatzansprüche im internationalen Güterverkehrsrecht

## Internationale Übereinkommen

Sind schon mit dem nationalen Güterverkehr viele Rechtsprobleme verbunden, so gilt dies in einem noch viel höheren Ausmaß für das Internationale Güterverkehrsrecht, wobei für den Absender und den Empfänger vor allem die Schadenersatzansprüche bei Verlust und Beschädigung des Gutes bzw. Verspätung der Lieferung von Bedeutung sind.

Entsprechend den wesentlichen Transportmitteln - Eisenbahn, Straße, Luft - sind hier drei internationale Übereinkommen maßgebend:

- ↑ für den Verkehr durch Eisenbahnen: Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM)
- ↑ für den Transport auf der Straße: Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)
- ↑ für den Luftverkehr: Internation. Luftfahrtsabkommen (Warschauer Abkommen)

Österreich ist allen diesen Abkommen beigetreten, der Inhalt dieser Abkommen ist daher auch österreichisches Recht.

## Kurze Reklamations- und Verjährungsfristen

Die genannten Übereinkommen verlangen vom Kunden des Frachtunternehmens, aber auch vom Empfänger des Gutes höchste Genauigkeit und Sorgfalt: z. B. können geringste Mängel der Verpackung oder die Auswahl einer für das versandte Gut gefährlichen Versandart zu Haftungsausschlüssen oder zumindest zu einer Umkehr der Beweislast zuungunsten des Kunden führen, ebenso führt die Nichtbeachtung der knappen Fristen in der Regel zu einem Haftungsausschluß des Transporteurs.

Daher sollte der Grundsatz gelten, sich sofort bei Feststellen eines Schadens genauestens zu informieren. Ein Bei-

spiel möge illustrieren, wie wichtig die sofortige Wahrung der Rechte des Geschädigten ist: Art. 26 des Warschauer Abkommens sieht bei Verlust bzw. Beschädigung von Reisegepäck eine 7tägige, bei Verlust und Beschädigung von Gütern eine 14tägige Reklamationsfrist vor. Werden diese Fristen auch nur um einen Tag versäumt, ist ein allfälliger Klagsanspruch endgültig verjährt und der Kunde des Transporteurs hat seine Ansprüche ein für allemal verloren.

## Inhalt der Abkommen

---

Die genannten Abkommen sind in ihren Bestimmungen dem Prinzip nach recht ähnlich:

- ↑ Inhaltlich regeln sie vor allem die Haftung des Transporteurs für den Verlust, die Beschädigung und die verspätete Auslieferung der ihm zum Transport übergebenen Güter. **Haftung des Transporteurs**
- ↑ Die Beweispflicht liegt grundsätzlich beim Frachtführer, dieser hat also zu beweisen, daß ein beim Transport eingetretener Schaden nicht auf sein Verschulden zu rückzuführen ist; gelingt ihm dieser Beweis nicht, haftet er. Von dieser Regel gibt es jedoch zahlreiche Ausnahmen. **Beweispflicht**
- ↑ Der Frachtführer haftet nicht nur für eigenes Verschulden, sondern auch für das der Personen, der er sich zur Erfüllung der übernommenen Aufgaben bedient, und zwar auch dann, wenn sie nicht Mitarbeiter seines Unternehmens sind (Juristen sprechen von „Leutehaftung“). **Leutehaftung**
- ↑ Ersetzt wird bei Verlust bzw. Beschädigung von Gütern in der Regel nur der „gemeine Wert“ (das ist der übliche Verkehrswert), nicht aber Schäden, die über diesen hinausgehen, wie z. B. entgangener Gewinn, Schäden durch den Verlust einer Kundschaft usw. Überdies bestehen für die Haftung Obergrenzen.
- ↑ Um derartige Haftungsbeschränkungen zu vermeiden, besteht die Möglichkeit, gegen Zahlung eines höheren Entgeltes die Haftungsgrenzen anzuheben.
- ↑ Für alle Abkommen typisch sind kurze Reklamations- und Verjährungsfristen.

Besondere Vorsicht ist bei der Luftfracht geboten: Während CIM und CMR sehr ähnlich sind, ist das Warschauer Abkommen für den Kunden in vielen Fällen bedeutend ungünstiger. So besteht nach Art. 20 (2) dieses Übereinkommens die Regelung, daß der Luftfrachtführer nicht für Schäden haftet, die durch eine fehlerhafte Lenkung, Füh-

**Luftfracht**

rung oder Navigation des Luftfrachtfahrzeuges entstanden sind. Dazu kommt noch, daß fast alle Fluglinien in den Frachtverträgen mit den Kunden die Haftung für Verspätungsschäden, die sich aus einer Änderung der Flugzeiten oder der Stornierung von Flügen ergeben könnten, ausschließen. Diese Ausschlüsse sind in der Praxis von großer Bedeutung, rechtlich aber sehr problematisch, da Art. 23 des Warschauer Abkommens Bestimmungen für nichtig erklärt, die den Geschädigten schlechter stellen, als die Regelung des genannten Abkommens.

#### Risikominderung

Erfahrungsgemäß ist das beste Mittel, um die bedeutenden Risiken, die mit dem internationalen Güterverkehr verbunden sind, möglichst klein zu halten, die Beauftragung eines Speditionsunternehmens, das auch für den Abschluß der erforderlichen Versicherung zu sorgen hat.

Dr. Wolfgang Lenneis

# Wie schützt man sich gegen eine mangelhafte Auslandslieferung?

Eines der häufigsten Probleme, mit denen der Importeur konfrontiert wird, ist die Lieferung einer mit Mängel behafteten, aus dem Ausland bezogenen Ware.

## Überprüfung und Mängelrüge

---

### Überprüfung der Ware auf Mängel

Die primäre Vorsichtsmaßregel ist die sofortige und genaue Überprüfung der gelieferten Ware und - wenn ein Mangel festgestellt wird - dessen unverzügliche „Rüge“, das heißt Anzeige des Mangels an den Verkäufer. Unterläßt der Importeur die sofortige Mängelrüge, so verliert er gemäß § 377 HGB und analogen ausländischen Bestimmungen seine Gewährleistungsansprüche, das heißt der Mangel gilt als genehmigt; der Importeur kann also im Falle der Unterlassung der sofortigen Mängelrüge nicht mehrz. B. Preisminderung, Verbesserung, Nachlieferung fehlender Ware usw. verlangen. Werden Mängel festgestellt, empfiehlt es sich zur Vermeidung von Streitigkeiten, sofort eine „Beweissicherung“ zu veranlassen, etwa durch Fotos, Zeugen, Sachverständige usw. Sinnvoll ist es auch, dem Lieferanten gegenüber nicht nur den Mangel zu rügen, sondern ihm auch die Möglichkeit zu geben, den Mangel selbst zu besichtigen oder besichtigen zu lassen

### Beweissicherung

## Inhalt und Form der Mängelrüge

---

Die österreichische Rechtsordnung schreibt den Inhalt der Mängelrüge nicht vor, Judikatur und Handelsbrauch haben jedoch den Grundsatz entwickelt, daß sie so präzise und detailliert wie möglich zu erfolgen hat.

Auch die Form der Mängelrüge ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, es ist aber unbedingt empfehlenswert, die Schriftform zu wählen, das heißt den Mangel durch eingeschriebenen Brief, Fernschreiben oder telegraphisch zu rügen. Mündliche Mängelrügen werden wohl von den meisten Rechtsordnungen als gültig anerkannt, führen aber erfahrungsgemäß zu größten Beweisschwierigkeiten in einem allfälligen Prozeß.

Weiters empfiehlt es sich im Falle einer mangelhaften Lieferung, solange nicht zu zahlen, bis der Mangel vom Lieferanten behoben worden ist. Nichtzahlung ist das beste Druckmittel, um eine schnelle Mängelbehebung zu bewirken.

## Einbehalt der Zahlung

## Rechtsprobleme

---

Bei Schwierigkeiten, die Angelegenheit im Einvernehmen zu regeln und überhaupt dann, wenn es um große Beträge geht, ist es unbedingt empfehlenswert, einen Rechtsanwalt zu konsultieren; die mit dem Import einer mangelhaften Ware verbundenen Rechtsprobleme sind nämlich äußerst vielfältig:

↑ Es ist oft fraglich, welche Rechtsordnung überhaupt anwendbar ist, also inländisches oder ausländisches Recht bzw. welches ausländische Recht; primär ist die Vereinbarung der Vertragspartner maßgebend, subsidiär das Gesetz (in Österreich das Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht, BGBl. 304 vom 15. Juni 1978).

↑ Es ist genau zu überprüfen, welche Rechtsbehelfe nach der anzuwendenden Rechtsordnung zur Verfügung stehen.

↑ Wenn die Österreichische Rechtsordnung anwendbar ist, muß überprüft werden, ob der Importeur Schadenersatzansprüche, Gewährleistungsansprüche, Ansprüche aus dem Irrtumsrecht usw. geltend machen kann und ob nur einer oder einige oder auch alle dieser Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen.

↑ Wenn ausländisches Recht anwendbar ist, ist dieses zu überprüfen (der Rechtsanwalt wird vermutlich einen ausländischen Korrespondenzanwalt einschalten).

↑ Der Rechtsanwalt wird zu überprüfen haben, ob ein Einbehalt der Zahlung zulässig ist, was in aller Regel dann der Fall ist, wenn im Vertrag keine Vorzahlungsverpflichtung festgehalten ist.

## Anzuwendendes Recht

## Kurze Fristen

- † Von besonderer Bedeutung ist die Einhaltung von Fristen. Die Gewährleistungsfrist nach Österreichischem Recht ist bei beweglichen Sachen z. B. sehr kurz (6 Monate); sie wird nur durch Klage oder ausdrückliches Anerkenntnis des Mangels durch den Lieferanten unterbrochen. Für den Importeur, der der Meinung ist, daß die Gewährleistungsfrist durch eine ordnungsgemäß erfolgte schriftliche Mängelrüge verlängert wird, gibt es oft ein böses Erwachen.
- † Der Rechtsanwalt wird notfalls für eine gerichtliche Beweissicherung sorgen, insbesondere dann, wenn die Gefahr eines Verlustes des Beweismittels gegeben ist. Die gerichtliche Beweissicherung hat im Streitfall den Vorteil, daß dem Gutachten eines vom Gericht bestellten, sohin als unparteiisch angesehenen Sachverständigen, viel höhere Beweiskraft zukommt als einem von einer Streitpartei selbst eingeholten Gutachten. Privatgutachten haben vor Gericht meist nur eine geringe Beweiskraft. Sie sind daher oft überflüssig und verursachen nur vermeidbare doppelte Kosten.

Dr. Wolfgang Lenneis

# Die Rolle der Oesterreichischen Nationalbank im Auslandsgeschäft

---

## **Bewilligung der Nationalbank**

Zahlreiche Rechtsgeschäfte, die zu Zahlungen zwischen dem Inland und dem Ausland führen können, bedürfen der Bewilligung der Oesterreichischen Nationalbank, in gewissen Fällen genügt auch eine bloße Anmeldung.

Genauere Vorschriften regeln insbesondere

- ↑ den Zahlungsverkehr mit dem Ausland, z. B. anlässlich des Importes und des Exportes,
- ↑ die Gründung von Unternehmungen oder Niederlassungen durch Ausländer im Inland bzw. durch Inländer im Ausland,
- ↑ den Liegenschaftsverkehr mit Auslandsbeziehungen,
- ↑ den Erwerb von Geschäftsanteilen durch Ausländer im Inland oder durch Inländer im Ausland.

## **Kundmachungen**

---

## **Devisengesetz**

Gemäß § 20 (3) Devisengesetz hat die Oesterreichische Nationalbank die Möglichkeit, „Kundmachungen“ zu erlassen und in diesen nähere Anordnungen devisenrechtlicher Art zu treffen.

Diese Kundmachungen (im Amtlichen Teil der „Wiener Zeitung“ verlautbart) enthalten vor allem „generelle Genehmigungen“, zählen also Fälle auf, in denen sich die Nationalbank im Falle des Nachweises der Voraussetzungen zu einer Bewilligung verpflichtet.

Ein österreichischer Unternehmer will z. B. im Ausland

- ↑ einen Betrieb gründen,
- ↑ in der Folge diesem Betrieb ein Darlehen gewähren
- ↑ und schließlich für eine Verbindlichkeit dieses ausländischen Unternehmens einem Ausländer gegenüber eine Bürgschaft übernehmen.

Für alle diese Rechtshandlungen (Gründung des ausländischen Unternehmens, Darlehensgewährung, Bürgschaftsübernahme) sind Bewilligungen der Oesterreichischen Nationalbank erforderlich.

In den relevanten Kundmachungen ist nun festgehalten, unter welchen Voraussetzungen eine derartige Bewilligung gewährt werden wird, und zwar

#### **Voraussetzungen zur Bewilligung**

↑ für den mit der Unternehmensgründung im Ausland verbundenen Kapitaltransfer dann, wenn die Unternehmensgründung zu r „Schaffung oder Aufrechterhaltung dauerhafter Wirtschaftsbeziehungen“ zwischen dem Inländer und der ausländischen Unternehmung dient,

↑ zur Darlehensgewährung dann, wenn diese überdies die „Schaffung oder Aufrechterhaltung von tatsächlichen Einflußmöglichkeiten auf die Führung des ausländischen Unternehmens“ bezweckt,

↑ für die Bürgschaftsübernahme unter der Voraussetzung, daß „ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen dem Hauptschuldner und dem inländischen Bürgen oder einem anderen Inländer besteht“.

Dieses Beispiel zeigt, wie kompliziert die Anwendung der devisenrechtlichen Bestimmungen ist. Dazu kommt noch eine weitere Schwierigkeit: Die maßgebenden Vorschriften werden ständig abgeändert, und man muß daher in jedem Einzelfall genau überprüfen, welche Rechtsvorschriften gerade gültig sind.

Da die Bestimmungen des Devisengesetzes und der Kundmachungen auch sehr kompliziert sind, empfiehlt es sich oftmals, kompetenten Rat einzuholen, wofür die Bankinstitute, aber auch die Handelskammern zur Verfügung stehen.

#### **Sachverständiger Rat**

Auch die Referenten der Prüfungsstelle für den Zahlungsverkehr mit dem Ausland geben Auskunft, und oft ist es sinnvoll, den Sachverhalt vor einer Antragstellung mit dem zuständigen Referenten zu besprechen.

Für besonders schwierige Fälle ist anzuraten, die Auskunft eines Rechtsanwaltes einzuholen, der in aller Regel den Fall ebenfalls mit einem Nationalbankreferenten besprechen wird, um allfällige Schwierigkeiten und Mißverständnisse von vornherein zu vermeiden. Selbstverständlich ist jeder Vertragsverfasser (Rechtsanwalt, Notar) verpflichtet, die devisenrechtlichen Vorschriften genau zu beobachten und seinen Klienten entsprechend zu beraten.

Besondere Vorsicht ist schon deshalb geboten, da es gegen die Entscheidungen der Oesterreichischen Nationalbank, Prüfungsstelle für den Zahlungsverkehr mit dem

#### **Vorsicht**

Ausland, in aller Regel kein ordentliches Rechtsmittel gibt, die Entscheidung daher endgültig ist. Es besteht bloß die Möglichkeit der Anrufung des Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshofes, in der Praxis kommt dies jedoch kaum vor, da der hiermit verbundene Zeitaufwand groß ist und die rechtliche und finanzielle Abwicklung meist schnell erfolgen soll.

## Zivil- und strafrechtliche Sondervorschriften

---

### **Nichtigkeit ohne Bewilligung**

Größte Sorgfalt ist auch wegen der strengen Vorschriften des Devisengesetzes geboten. So normiert § 22 (1) Devisengesetz: „Rechtsgeschäfte, die den Vorschriften dieses Bundesgesetzes widersprechen, sind nichtig.“ Das Gesetz sieht wohl die Möglichkeit der nachträglichen Bewilligung vor, hier ist jedoch erfahrungsgemäß oft mit großen Schwierigkeiten zu rechnen

### **Strafrechtliche Sanktionen**

Verletzungen devisenrechtlicher Vorschriften können strafbar sein, wobei die Ahndung entweder der Verwaltungsbehörde oder dem Gericht obliegt. Insbesondere bei gerichtlichen Verurteilungen (Voraussetzung ist die vorsätzliche Verletzung von Devisenvorschriften) ist mit strengen Strafen zu rechnen. So hat das Gericht die Möglichkeit, neben einer Freiheitsstrafe eine Geldstrafe bis zum zehnfachen (!) des Betrages oder Wertes des Gegenstandes der strafbaren Handlung oder Unterlassung zu verhängen, es kann auch auf Verfall des nicht deklarierten Geldbetrages oder von Gegenständen, die bei der Überschreitung der devisenrechtlichen Vorschriften verwendet wurden, erkennen.

### **Häufigste Devisenvergehen**

Die häufigsten Devisenvergehen, die vor die Strafgerichte kommen, sind die Führung eines Auslandskontos ohne Nationalbankbewilligung und die Geldausfuhr ohne Bewilligung. Gerade im letztgenannten Fall wird oft leichtsinnig vorgegangen, z. B. in der Form, daß ein Importeur das Geld in der Brieftasche in das Ausland mitnimmt, um den Kaufpreis für das Importgut bar zu bezahlen. Wenn er dieses dann ordnungsgemäß bei der Einfuhr verzollen will, muß er eine Nationalbankbewilligung vorlegen; da er dies nicht kann, muß er mit einer Anzeige rechnen.

## ↑ Das Wichtigste in Stichworten

Wesentliche Rechtsquellen sind das Devisengesetz (Bundesgesetz vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 162, über die Devisenbewirtschaftung) und die aufgrund § 20 (3) dieses Gesetzes erlassenen Kundmachungen der Oesterreichischen Nationalbank.

---

Die wichtigsten Kundmachungen sind:  
DE 5/82 (betrifft Zahlungsverkehr mit dem Ausland)  
DE 10/82 (betrifft Verfügungen über Wertpapiere und Antellsrecht)  
DE 12/82 (betrifft Kapitalverkehr mit Mitgliedstaaten)

---

Alle diese Kundmachungen wurden im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 147 vom 29. Juni 1982 verlautbart.

---

### LITERATURHINWEIS:

Dr. Hans Heller. Die österreichischen Devisenvorschriften, Prugg Verlag Eisenstadt (Loseblattsammlung).